

Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

IX
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
399

Die Akte enthält
4 Blatt

Revision am 98. 11. 9.

Dokumenten-Buch
Nr. 292 a
Ua 292/2 Band I

1672 72



Ein und eine halbe Mark 4 an einen Mark Kaffee,
 ein halbes, Kaffee 1/2 Mark 2 an einen
 Kaffee, ein halbes, Kaffee 1/2 Mark 2 an einen
 Kaffee, ein halbes, Kaffee 1/2 Mark 2 an einen

1672 283



Habens - Franzosen

1112
1
27

1. 9. 1732.

Gesselfen

Der Stadtverordneten Frankfurt a. M.,
wobei sich der Magistrat befindet, alle
Ankündigungen eintrifft

und
dem Magistratsrat Herrn P. Voss
zu Frankfurt a. M. einmündig mitzutheilen.

ist nachstehender Einverständigung aus-
weisend und nachfolgendes zu verordnen:

Es verordnet die Stadtverordneten Frank-
furt a. M. Herrn Voss zu sein, dass der
Stadtkanzler der Stadtverordneten, mit Zuziehung
seiner bey. in der Zimmermannschen
Bücherei, der Stadtverordneten Frank-
furt a. M. nachstehende Pläne, mit Zuziehung
a. der Pläne von der Stadt der Stadtverordneten
zu verordnen, mit Zuziehung der Zuziehung

Handwritten signature

1. 9. 1732.

Ein Brief an den Magistrat von einem Markte, bezeugt,
dass der Magistrat 178 Mark 10 Schillinge
Frankfurter Pfennige, den 1. 9. 1732, erhalten hat.
Herrn Voss, Magistratsrat, Frankfurt a. M.

das Grundstück Eisenbahnallee.
 Nr. 4 von 550 DM. Größe,
 nach dem Grundbuch von Transporthausbau
 verzeichnet in Band 24 Blatt No. 1111 geführt
 & das unbenutzte in der Eisenbahnallee
 Salzgammes Platz von 537 DM. Größe,
 nach dem Grundbuch von Transporthausbau
 verzeichnet in Band 24 Blatt No. 1111 geführt
 für die Richtigkeit der Berechnungen
 der Grundstücke wird dem Bauverwalter
 keine Gewähr geleistet

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt pro DM. 18,00
 Mark, ist zahlbar mit elf
 - 19793 Mark 70 Pf. -

in Worten: Einundachtzigtausend
 fünfachtzig Mark und siebenzig
 Pfennige.

§ 3.

Die Abrechnung der Baukosten
 Grundstücke sind davon befreit, die
 dem Bauverwalter erfolgt werden & werden

Kauf

282

nach der Bestätigung der Einigung
 durch Rat der Stadt Frankfurt
 am 1. Februar 1867, bis zu welchem Zeit-
 punkt die Pflichten nach vorerwähntem
 sind.

Alle Einigung nach diesem Zeitpunkte
 die Pflichten übernommen sind davon
 Abrechnung nach demselben, so
 gut es sich thun kann mit der jetzigen
 Pflichten mit demselben zu setzen,
 ohne dass es für die Stadt eine
 Ausgabe darstellt.

§ 4.

Die Stadt der Einigung muss bis
 zum Ende der Abrechnung
 an die Einigungsmannschaft
 ausgeben, mit demselben darlegen
 bewiesen ist, und dass, wenn die
 nach demselben zu setzen sind

Die

35.

Die zweite Hälfte der Einkünfte ist, wenn der Einkünfte ab nicht mehr zinst, deshalb gleichfalls bei dem Tode der Kapitalgänger beim 5% in der halbjährlichen Rente zufließen. Zinsen zur ersten Stelle in der ersten Linie zu zahlen sind zu zahlen und zu zahlen, der Kapitalgänger, der die Hälfte

I think

wirk. stündigen Dienstgeld, sobald der
Kapitular mit seiner Zielzusicherung einig
ist 14 Thuren des Reichsstandes bleibt,
wenn der Dienster selbst stündigen
während dem, bei stündlicher Ziel-
zusicherung mehr nicht nur Abkündigung
sind sondern stündigen während dem,
daß der Kapitulare dem Dienster versetzt,
das Dienstgeld jederzeit nach dem
wichtigen Aufkündigung zu wirk.
zu versetzen.

§ 6.

Der Dienster ist verpflichtet, binnen
seiner Zeit dem Kapitulare der Auf-
kündigung mitzuteilen, und jedem
der nach dem stündigen Dienststücken be-
steht zu einer Zusammenkunft
zusammen zu setzen, und hinter dem
stündigen zusammen zu setzen dem
mindestens 2 Wochen vor der Ab-
gang des der Dienster der Kapitulare.

Frankfurt

fruchtbar zu bebauen, sondern das
die gesatzliche Hauptvermehrung
zufließen.

Sollt die Gewinnung des Feinsten
in der gesatzlichen Zeit nicht vollendet
sein, so ist für jedes folgende Jahr,
in welchem die Gewinnung nur
vollendet bleibt, Anstand das
Einigkeit eine Durchschnittsbemessung
von 300 Mark für jedes bis 600
Mark für das gesatzliche Feinsten
zu fließen.

Zur Befestigung für das An-
schließen ist gleichzeitig mit dem
Anschließen eine Division in
Jahre von 1500 Mark und jedem
bis 3000 Mark und das ge-
samte Gewinnstücken zu neuen
Matten bezogen. zu gleichen Anteilen
mit dem von 8 5 Prozenten

mit

Stempel

V. 27

30
4

nicht. stündliches Einigungsrecht einzeln.
Lungen.

§ 7.

Einiger ist verpflichtet, zu dem
Besitzer der bereits mit angelegten
Pflasterung und Entwässerung der
Straßen im Anschluß der Brunnen-
brunn das Grundstück mit der
Anlage zu versehen.

§ 8.

Der Besitzer der Entwässerung
mit der Pflasterung der Straße
der Entwässerung in das Grundstück
einzeln zu versehen.

Notwendig unter der Anlage und Entwässerung
einzeln zu versehen.

erfaßt am 20. Juli 1886.



Der
Weg der Entwässerung.

Der Einiger
F. Vogt.

Ausfertigung
V. 2772.

Stad. R.

Verständlicher Konsumtrag wird auf Grund
des §. 67 der Militär-Ordnung vom 30. Mai 1853
und des in Gemeinschaft des §. 16 des Gesetzes
über die Zuständigkeit der Verwaltungs-
und Verwaltungsgerichtsbeförden vom 1.
August 1883 gefassten Beschlusses vom fan-
tigen Tage genehmigt.

Frankfurt a/M., den 10. Februar 1887.



Der Bezirksamtschef.
Lohmeyer

F. N. 354.87. Bst.

Mts

Conrad Goring
10. Mai 1853
ad (Hafetzer)
altungg.
nom 1
nom fan.

1837.

ad.
L

Wab

